a = in der abweichenden Bauweise sind nur Gebäude bis zu 20 m Länge zulässig. (§22 Abs. 4 Bau NVO)

Drempel sind nicht zulässig.
Die Dachräume dürfen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen genutzt werden. Dabei können ausnahmsweise Dachgeschosse zugelassen werden, die Vollgeschosse im Sinne von §2 Abs. 5 Bau NVO sind.

Grundstücke für Wohnzwecke müssen eine Mindestgröße von 225 m^2 haben; (§9 Abs. 1 Ziffer 3. BBauG).